Mittheilung des Senats

vom 29. August 1879.

Ausführungsbestimmungen zu der Rechtsanwaltsordnung.

Die Bürgerschaft hat bei ihrer Zustimmung zu der Uebereinkunft, betreffend die Errichtung des hanseatischen Oberlandesgerichts, bevorwortet (vergl. Verhdlgn. von 1878 p. 408), daß die Zulassung der Bremischen Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht nach mit der Bürgerschaft zu vereinbarenden gesetzlichen Bestimmungen erfolge. Der Senat hat sich indeß nach weiterer Prüfung der einzelnen Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung davon überzeugt, daß ein genügender Anlaß zu einem besonderen Gesetz in fraglicher Hinsicht kaum vorliegen dürfte. Denn nach § 4 der Rechtsanwaltsordnung wird die Legitimation für die Zulassung bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinsamen Oberlandesgericht dadurch begründet, daß der Antragsteller die zum Richteramt befähigende Prüfung in einem der zu dem gemeinsamen Gericht gehörigen Staaten bestanden hat, nach § 11 und § 18 Abs. 4 kann der bei dem Bremischen Landgericht zugelassene Rechtsanwalt unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Bremen zugleich auch bei dem hanseatischen Oberlandesgericht zugelassen werden, nach § 13 kann die Zulassung bei einem bestimmten Gericht wegen mangelnden Bedürfnisses zur Vermehrung der Zahl der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte nicht versagt werden, nach § 107 sind die gegenwärtig als Sachführer zugelassenen Obergerichtsanwälte berechtigt die Zulassung bei dem hanseatischen Oberlandesgericht unter Beibehaltung ihres bisherigen Wohnsitzes zu beantragen. Es sind hiernach keine Gründe erfindlich, welche zur Versagung der Zulassung bei dem Oberlandesgericht hinsichtlich der bei dem Bremischen Landgericht zugelassenen Rechtsanwälte Anlaß geben könnten, es sei denn, daß einer der in den §§ 14, 15 des Gesetzes angeführten Umstände — nahe Verwandtschaft, ehrengerichtliche Verurtheilung oder obschwebendes ehrengerichtliches Verfahren — vorliege. Der Senat beabsichtigt daher sowohl die jetzigen Obergerichtsanwälte als die nach dem 1. October bei dem Landgericht zugelassenen Bremischen Rechtsanwälte auf ihren Antrag auch bei dem hanseatischen Oberlandesgericht zuzulassen, in den voraussichtlich seltenen Fällen aber, in welchen nach § 14 oder § 15 die Zulassung bedenklich erscheinen könnte, vor der Entscheidung den Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören.

Der erwähnte im Jahr 1878 von der Bürgerschaft gemachte Vorbehalt darf hiernach als erledigt angesehen werden und ersucht der Senat die Bürgerschaft sich hiemit einverstanden zu erklären.

Um die fraglichen sowie die Zulassungen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei den übrigen Gerichten, welche zufolge § 20 der Rechtsanwaltsordnung die vorherige Eintragung der Zugelassenen in besondere von den Gerichten zu führende Listen erfordert, den jetzigen Anwälten schon vor dem 1. October zu ermöglichen, hat der Senat gemäß § 112 des Gesetzes durch Bekanntmachung vom 28. August d. J. die geeignete Vorsorge getroffen.

Auch im Uebrigen giebt nach Dafürhalten des Senats die Rechtsanwaltsordnung zu besonderen Ausführungsbestimmungen keinen Anlaß.

Die zufolge §§ 3, 16, 23, 49, 50, 61, 96 des Gesetzes der Landesjustizverwaltung zustehenden Obliegenheiten gehören zu den gesetzlichen Obliegenheiten des Senats. Darin Aenderungen vorzunehmen erscheint nicht erforderlich, zumal nach §§ 3 und 23 des Gesetzes sowohl die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als die Zurücknahme der Zulassung nur nach Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer erfolgen kann. Auch im Uebrigen bieten die Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, durch welche die ganze Materie ausreichend reichsgesetzlich geregelt ist, keinen Anlaß zu partikulargesetzlichen Bestimmungen.